

will er trotzdem den Ordenseintritt erschleichen, so sind die zuständigen Ordensobern zu verständigen, gleichviel ob es sich um eine ererbte oder eine erworbene Syphilis handelt; gleichviel auch ob ein männlicher oder ein weiblicher Ordenskandidat in Frage kommt.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (**Erziehungspflicht der Eltern.**) Cäsar unterhält mit einem protestantischen Mädchen ein Verhältnis, das die Geburt eines Kindes zur Folge hat. Das mit dem Namen der Mutter protestantisch getaufte Kind wird einer protestantischen Familie zur Erziehung übergeben, welcher Cäsar die ihm obliegenden Alimentskosten bis zum 14. Jahre genau abzahlt. Inzwischen heiratet er die Mutter des Kindes, die katholisch wird, und begründet seine eigene Familie mit entsprechend gutem Auskommen. Das uneheliche, protestantische Kind dagegen kennt weder Vater noch Mutter und hält sich für ein Glied der protestantischen Familie, in der es erzogen wird. Bei einer Generalbeicht legt Cäsar den Fall vor, und da er seit seiner Verheirathung bestrebt ist, ein katholisches Leben zu führen, fragt er, welche Pflichten er seinem unehelichen Kinde gegenüber habe. Der Beichtvater will ihn zur Aufnahme des Kindes in seine Familie verpflichten, um dessen Konversion herbeizuführen. Cäsar erklärt jedoch, daß er seiner eigenen, ehelichen Kinder wegen wie im Interesse seiner bürgerlichen Ehre das nicht tun könne; wogegen er mittelbar sich um die Konversion bemühen wolle. Wozu hat der Beichtvater ihn zu verpflichten?

Die Antwort des Beichtvaters wäre offenbar die beste und einfachste Lösung des vorliegenden Falles gewesen, denn durch Cäsars nachfolgende Ehe mit der Kindesmutter ist das uneheliche Kind legitim geworden. Der neue Codex jur. can. bestimmt in can. 1116: „Per subsequens parentum matrimonium... legitima efficitur proles, dummodo parentes habiles exstiterint ad matrimonium inter se contrahendum tempore conceptionis, vel praegnationis, vel nativitatis.“ Aehnliche Bestimmungen haben auch die Zivilgesetzbücher der verschiedenen Länder. So bestimmt z. B. das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, § 1719: „Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheirathet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“ Aehnliche Bestimmungen haben das schweizerische Gesetz, Art. 258, das österreichische, § 161, der französische Code Nap. a. 331 ff. Folglich besitzt das voreheliche Kind sowohl vor der Kirche wie vor dem Staat und also auch vor Gott alle Rechte eines ehelichen; folglich hat aber auch Cäsar gegenüber diesem Kinde alle Verpflichtungen, wie gegenüber seinen übrigen Kindern, die er in legitimer Ehe erzeugt hat. Diese Verpflichtungen faßt der neue Codex jur. can. c. 1113, kurz zusammen in den Worten: „Parentes gravissima obligatione tenentur prolis educationem tum religiosam et moralem, tum physicam et civilem pro viribus curandi, et etiam temporali eorum bono providendi.“ Es sei besonders noch hervorgehoben, daß das voreheliche Kind auch erbberechtigt ist wie die ehelichen.

Ueber die bisherigen Ausführungen kann wohl nicht der geringste Zweifel herrschen; sie müssen daher auch als Grundlage für die Lösung des Falles dienen. Die ganze Schwierigkeit spitzt sich nun in der Frage zusammen: Darf ein Vater die Seele seines Kindes in großer Gefahr lassen, wenn er anders seine bürgerliche Ehre beträchtlich schmälert? Ich sage: beträchtlich schmälert; denn wenn diese Ehre nur geringe Einbuße leidet, wie das mancherorts wohl der Fall ist, wenn der Vater sein voreheliches Kind anerkennt, müßte die Frage ohne Zaudern mit Nein beantwortet werden. Der Vater muß doch gewiß einige Opfer bringen, um die unsterbliche Seele seines eigenen Kindes zu retten.

Cäsar behauptet, sein voreheliches Kind kenne weder Vater noch Mutter und halte sich für ein Kind der protestantischen Familie, in der es erzogen werde. Diese Behauptung ist schwer vereinbar mit der Angabe, daß das Kind auf den Namen seiner damals protestantischen Mutter getauft worden. Im bürgerlichen Leben wird das Kind doch häufig seinen Tauf- und Geburtschein brauchen. Dann wird es aber ohne Zweifel den wahren Sachverhalt erfahren. Und dann kommt Cäsar wie seine Frau doch in eine sehr unangenehme Lage. Nicht bloß wird dann seine bürgerliche Ehre den befürchteten Schaden dennoch leiden, sondern er kommt auch in Konflikt mit dem bürgerlichen Gesetz, das, wie bereits gesagt, das Kind als vollberechtigtes, eheliches Kind anerkennt. Der Beichtvater müßte also den Cäsar darauf aufmerksam machen, daß es doch besser ist, das Kind freiwillig in seine Familie aufzunehmen, als später höchstwahrscheinlich vom Gesetze dazu gezwungen zu werden. Indes sind Fälle möglich, in denen die spätere Bekanntwerdung des wahren Sachverhaltes weniger zu befürchten wäre; wenn z. B. das Kind in Südamerika untergebracht wäre und der Vater hier bei uns wohnte; oder wenn das Kind bei den Eltern der Kindesmutter von Anfang an erzogen worden und nun als Kind dieser Eltern und als Bruder, bezw. Schwester seiner wirklichen Mutter gälte. Dem Anschein nach liegt diese letzte Annahme wirklich vor. Wie ist nun in diesem Falle vorzugehen?

Den wahren Sachverhalt kennen Cäsar, seine Frau als Kindesmutter und die Pflegeeltern. Cäsar hat die strenge Verpflichtung, bei den Pflegeeltern darauf zu dringen, daß das Kind katholisch erzogen werde. Von dieser Verpflichtung wäre er nur dann befreit, wenn deren Erfüllung ihm unmöglich geworden, wenn er nämlich seine Erziehungsrechte nicht mehr ausüben könnte, z. B. weil das Kind ein Alter erreicht hat, wo es selbständig über seine Konfession entscheiden kann. Aber selbst in diesem Falle sollte der Vater, wenn auch nicht seinen autoritativen, so doch seinen moralischen Einfluß ausüben, um die Konversion des Kindes zu erreichen. Wäre absolut kein anderes Mittel vorhanden, das Kind für die wahre Religion zu gewinnen, als die Aufnahme in die eigene Familie, so müßte der Vater dieses Mittel anwenden. Denn ein protestantisch getauftes (vielleicht ungültig getauftes!) und protestantisch erzogenes Kind, das in protestantischer Umgebung leben muß, befindet

sich — wie die Theologen sagen — in gravi necessitate spirituali; und für diese große Seelennot muß der eigene Vater auch ein bedeutendes materielles Opfer bringen. Die Schmälerei der rein bürgerlichen Ehre gilt aber in der Moral als materielles Opfer. Uebrigens ist mit der Aufnahme des Kindes in die eigene Familie nicht notwendig eine Schmälerei der bürgerlichen Ehre verbunden. Der Vater könnte ja das Kind zu sich nehmen, ohne öffentlich seine Vaterschaft zu bekennen. Wie oft nehmen Eheleute fremde Kinder zu sich! — —

Ist also der Vater auf alle Fälle verpflichtet, das Kind zu sich zu nehmen entweder als legitimes oder doch als Pflegekind? Dies möchte ich nicht behaupten. Denn es können im Leben Fälle vorkommen, wo Eltern berechtigt sind, sogar ihre ehelichen Kinder außerhalb der Familie erziehen zu lassen, z. B. wegen Krankheit oder Tod eines Ehegatten, wegen störender Berufstätigkeit u. s. w. Sollten also dem Cäsar durch die Familienaufnahme des vorehelichen Kindes wirklich große Nachteile sicher bevorstehen, so könnte er mit dem Beichtvater möglichst konkrete Verhaltensmaßregeln verabreden, um die Konversion des Kindes zu erreichen. Bloß allgemeine Vorsätze und Versprechen pflegen in solchen Fällen wirkungslos zu sein. Cäsar könnte z. B. veranlassen, daß das Kind in einer katholischen Erziehungsanstalt oder in einer gut katholischen Familie untergebracht werde; er müßte in kluger Weise aus der Ferne die Erziehung des Kindes fördern. Dann hätte er seiner Pflicht genügt.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß Cäsar bei gutem Willen die vorhandenen Schwierigkeiten ziemlich leicht überwinden kann. Wenn keine begründete Hoffnung vorhanden ist, daß seine Vaterschaft auf die Dauer verborgen bleibt, so tut er viel besser, dieselbe freiwillig als gezwungen anzuerkennen. Besteht aber diese begründete Hoffnung, so soll er das Kind als Pflegekind in seine Familie aufnehmen. Geht das aber nicht (ohne große Nachteile), so muß er nach besten Kräften für die Konversion des Kindes außerhalb seiner Familie tätig sein. Er muß auch in kluger Weise für das Erbteil des Kindes sorgen. Das sind die Verpflichtungen, die ihm der Beichtvater auferlegen muß. Er braucht aber nicht auf alle Fälle ihn zu verpflichten, mit beträchtlicher Einbuße seiner bürgerlichen Ehre die Vaterschaft des Kindes öffentlich anzuerkennen.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Mitternachtsmesse und Kommunionsspendung zu Weihnachten.)

Auf einer Pastoralkonferenz nach Weihnachten sitzen drei Pfarrer, Severin, Urban und Vulpinus beisammen und es entwickelt sich folgendes Gespräch:

Severin: „Ich habe mich zu Weihnachten geärgert. Beim Mettenamt war die Pfarrkirche halb leer. Bei den K-Schwestern, die in meiner Pfarre ein Institut mit einem schönen, großen Oratorium haben, hielt der Institutsseelsorger zu Mitternacht drei stille Messen und teilte bei jeder Messe die heilige Kommunion aus. Natürlich liefen alle frommen Seelen und viele minder Fromme, denen es in der Pfarrkirche zu lang